



Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 6

Gremium	Stadtrat	Amt	Bauamt
Datum	23.02.2023	Verfasser	Lehmann

Beratungsfolge

Status	Sitzungsdatum	Gremium	Beschluss-Nr.
Information	13.10.2022	SR	-

<u>Gegenstand</u>	Einziehung öffentlicher Feldweg „Weg von Meißner Landstraße zur Hohle“
<input checked="" type="checkbox"/> Beratung und Beschluss	
<input type="checkbox"/> Information	

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung vom 13.10.2022 informierte die Stadtverwaltung über die Einziehungsabsicht des öffentlich gewidmeten Feldweges „Weg von Meißner Landstraße zur Hohle“ (Teile der Flurstücke 843/1 und 853/1, Gemarkung Radeburg).

Der Feldweg wurde mit der Erstanlegung des Straßenbestandsverzeichnisses im Jahre 1996 als öffentlichen Feldweg gewidmet und 1997 mit der Widmungsbeschränkung „Verbot für Fahrzeuge aller Art i.V.m. Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ versehen.

Die Erschließungsfunktion des Feldweges beschränkt sich lediglich auf die angrenzenden Agrarflächen. Die Erreichbarkeit dieser Flächen bliebe auch ohne die öffentliche Widmung gewährleistet, folglich kann ihm keine öffentliche Verkehrsbedeutung zugerechnet werden.

Somit liegt die Voraussetzung für die Einziehung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG vor, wonach eine Straße eingezogen werden soll, wenn sie keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert. Die Einziehung verfügt die für die Widmung zuständige Behörde, in diesem Falle die Stadt Radeburg, da es sich bei diesem Feldweg um eine sonstige öffentliche Straße handelt (§§ 8 Abs. 3 i. V. m. 6 Abs. 2 Nr. 4 SächsStrG).

Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben (§ 8 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG). Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Beschlussfassung des Stadtrates

gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Radeburg durch Veröffentlichung der erstellten Einziehungsabsichtserklärung im Amtsblatt "Radeburger Anzeiger" der Stadt Radeburg.

Rechtsgrundlagen:

§ 8 Sächsisches Straßengesetz, § 1 Bekanntmachungssatzung der Stadt Radeburg

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagenverzeichnis:

Lageplan - Weg von Meißner Landstraße zur Hohle

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt aufgrund der fehlenden öffentlichen Verkehrsbedeutung sowie dem Vorliegen überwiegender Gründe des öffentlichen Wohls die Einziehung des öffentlich gewidmeten Feldweges „Weg von Meißner Landstraße zur Hohle“ gemäß § 8 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG).

Die Absichtserklärung der Einziehung ist im "Radeburger Anzeiger" durch die Stadtverwaltung öffentlich bekanntzumachen und das Verfahren gemäß den Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes durchzuführen.

Abweichender Beschluss:

gez.
Bürgermeisterin

gez.
Amtsleiter

gez.
Sachbearbeiter

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Verteiler (verwaltungsintern):